

**Geschäftsordnung des Beirates
an der Fakultät für Medizin und
Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 28.09.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 19.09.2012 gemäß § 72 Abs. 13 S. 1 NHG i.d.F. der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.) die folgende Geschäftsordnung für den Beirat an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verabschiedet.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung gilt für den Beirat der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften nach § 72 (13) des NHG.

(2) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Beirates der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

**§ 2
Zusammensetzung des Beirates, Vorsitz**

(1) Die Zusammensetzung des Beirates regelt sich nach § 72 (13) NHG.

(2) Für die Mitglieder nach § 72 (13) Satz 3 Punkte 1 – 3 NHG können persönliche Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat vom Präsidium namentlich bestellt werden. Diese Vertreterinnen und Vertreter sind wie Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Ständige beratende Mitglieder sind die bestellten Prodekaninnen und Prodekane des Gründungsdekanats; die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leiterin oder der Leiter des Studiendekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(4) Auf Beschluss des Beirates können weitere Personen für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beratend hinzugezogen werden.

(5) Den Vorsitz des Beirates führt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät ohne Stimmrecht. Für den Fall der Abwesenheit bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Stellvertretung aus den Mitgliedern des Gründungsdekanats.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben liegen nach § 72 (13) Satz 1 und 2 NHG in der Beschlussfassung von Stellungnahmen für Entscheidungen des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in seiner Eigenschaft als Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften.

(2) Der Beirat beschließt Stellungnahmen in allen Angelegenheiten, in denen der Senat als Fakultätsrat zuständig ist, insbesondere in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, Berufsangelegenheiten und Ordnungen der Fakultät und den sie betreffenden Verträgen.

(3) Er fertigt insbesondere Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin, den Aufbau, die Organisation und Durchführung der Studiengänge und der Forschung an.

(4) Er schlägt dem Senat als Fakultätsrat die Mitglieder für Gremien, Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät vor.

**§ 4
Einberufung, Beschlussfassung**

(1) Die Sitzungen finden in einem regelmäßigen Turnus unter Beachtung der Sitzungstermine des Senats statt.

(2) Die Zusendung der Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgt per E-Mail. Die Unterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abwesenheit von bestellten stimmberechtigten Mitgliedern geht das Stimmrecht auf die namentlich benannte Stellvertreterin oder den namentlich benannten Stellvertreter dieses Mitglieds über. Weitere Vertretungsmöglichkeiten sind nicht zulässig.

(5) In den öffentlichen und vertraulichen Teilen der Sitzungen haben alle nach § 2 teilnehmenden Personen Anwesenheits- und Rederecht.

(6) Auf Beschluss des Beirates können Mitglieder an einzelnen Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen teilnehmen, wenn eine uneingeschränkte Dialogfähigkeit gewährleistet ist.

(7) Schriftliche oder elektronische Umlaufverfahren haben eine Umlaufzeit von mindestens einer Woche.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat als Fakultätsrat nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Konstituierung eines gewählten Fakultätsrates der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften, spätestens aber am 14. Juli 2016 außer Kraft.